

# TE Vwgh Erkenntnis 1986/1/21 85/04/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1986

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/09 Gemeindeaufsicht;

40/01 Verwaltungsverfahren;

50/01 Gewerbeordnung;

## Norm

AVG §1;

AVG §63 Abs1;

BGdAG 1967 §3 Abs1;

BGdAG 1967 §7;

B-VG Art118;

B-VG Art119a Abs3;

B-VG Art119a Abs5;

B-VG Art119a;

GewO 1973 §337;

GewO 1973 §367 Z26;

1. AVG § 1 heute

2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 63 heute

2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 118 heute

2. B-VG Art. 118 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. B-VG Art. 118 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

5. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

6. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999

7. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991

8. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
  9. B-VG Art. 118 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
  10. B-VG Art. 118 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 118 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. B-VG Art. 119a heute
  2. B-VG Art. 119a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  3. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  4. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
  5. B-VG Art. 119a gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
- 
1. B-VG Art. 119a heute
  2. B-VG Art. 119a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  3. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  4. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
  5. B-VG Art. 119a gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
- 
1. B-VG Art. 119a heute
  2. B-VG Art. 119a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  3. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  4. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
  5. B-VG Art. 119a gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
- 
1. GewO 1973 § 337 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
  2. GewO 1973 § 337 gültig von 01.02.1982 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 619/1981
- 
1. GewO 1973 § 367 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
  2. GewO 1973 § 367 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988
  3. GewO 1973 § 367 gültig von 01.02.1982 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 619/1981

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Kobzina und die Hofräte Dr. Baumgartner und Dr. Griesmacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Egger über die Beschwerde des H D in L, vertreten durch Dr. Hans Binder, Rechtsanwalt in Linz, Wischerstraße 30, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. September 1985, Zl. Ge-26.733/1-1985/Sch/Hai, betreffend Zurückweisung einer Vorstellung (mitbeteiligte Partei: Stadt Linz), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### **Begründung**

Der vorliegenden Beschwerde und der der Beschwerde angeschlossenen Ausfertigung des angefochtenen Bescheides ist folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Baurechtsamt, verhängte mit Straferkenntnis vom 6. Februar 1985 über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 367 Z. 26 GewO 1973 eine Geldstrafe von S 10.000,-- (Ersatzarreststrafe 10 Tage), weil er die mit den Genehmigungsbescheiden vom 30. März 1979 betreffend die ölbefeuerte Warmluftheizung und vom 18. Februar 1980 betreffend die Heizung der Spritzlackier- und Trockenanlage verfügten Beschränkungen des Staub- und Rußgehaltes der Rauchgase nicht eingehalten habe. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Baurechtsamt, verhängte mit Straferkenntnis vom 6. Februar 1985 über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des Paragraph 367, Ziffer 26, GewO 1973 eine Geldstrafe von S 10.000,-- (Ersatzarreststrafe 10 Tage), weil er die mit den Genehmigungsbescheiden vom 30. März 1979 betreffend die ölbefeuerte Warmluftheizung und vom 18. Februar 1980 betreffend die Heizung der Spritzlackier- und Trockenanlage verfügten Beschränkungen des Staub- und Rußgehaltes der Rauchgase nicht eingehalten habe.

Auf Grund der gegen dieses Straferkenntnis vom Beschwerdeführer eingebrachten Berufung behob der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz mit Bescheid vom 17. Juli 1985 das Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der Erstbehörde.

Gegen den Bescheid des Stadtsenates erhob der Beschwerdeführer Vorstellung an die OÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Mit Bescheid vom 11. September 1985 wies der Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung die Vorstellung im Grunde des § 7 Abs. 6 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1967, mit der Begründung als unzulässig zurück, daß nach dieser Gesetzesstelle gegen den Bescheid eines Organes einer Stadt mit eigenem Statut eine Vorstellung nicht zulässig sei. Gegen den Bescheid des Stadtsenates erhob der Beschwerdeführer Vorstellung an die OÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Mit Bescheid vom 11. September 1985 wies der Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung die Vorstellung im Grunde des Paragraph 7, Absatz 6, des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 123 aus 1967,, mit der Begründung als unzulässig zurück, daß nach dieser Gesetzesstelle gegen den Bescheid eines Organes einer Stadt mit eigenem Statut eine Vorstellung nicht zulässig sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in dem "Recht verletzt, entgegen der Bestimmung des § 367 Z. 26 GewO 1973 nicht bestraft zu werden" sowie in dem "Recht auf Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten" verletzt. In Ausführung dazu bringt der Beschwerdeführer vor, die Ansicht der belangten Behörde sei nicht stichhältig. Der von ihm mit Vorstellung bekämpfte Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 17. Juli 1985 sei von der gemeindlichen Verwaltungsbehörde II. Instanz im gemeindlichen Instanzenzug erlassen worden. Die Anfechtung dieses Bescheides richte sich nach jenem Instanzenzug, in dem der angefochtene Bescheid erlassen worden sei. Da der Bescheid des Stadtsenates vom 17. Juni 1985 im gemeindlichen Instanzenzug erlassen worden sei, stehe daher jedenfalls das Rechtsmittel der Vorstellung offen. Er habe die Vorstellung an die OÖ. Landesregierung gerichtet. Über die Vorstellung hätte diese Behörde und nicht der Landeshauptmann von Oberösterreich zu entscheiden gehabt. Der angefochtene Bescheid sei daher von einer unzuständigen Behörde erlassen worden, inhaltlich rechtswidrig und leide überdies an Begründungsmängeln, weil er keine entsprechende Begründung dafür enthalte, auf Grund welcher konkreter Erwägungen die belangte Behörde davon ausgegangen sei, daß die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz unzulässig sei. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in dem "Recht verletzt, entgegen der Bestimmung des Paragraph 367, Ziffer 26, GewO 1973 nicht bestraft zu werden" sowie in dem "Recht auf Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten" verletzt. In Ausführung dazu bringt der Beschwerdeführer vor, die Ansicht der belangten Behörde sei nicht stichhältig. Der von ihm mit Vorstellung bekämpfte Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 17. Juli 1985 sei von der gemeindlichen Verwaltungsbehörde römisch zwei. Instanz im gemeindlichen Instanzenzug erlassen worden. Die Anfechtung dieses Bescheides richte sich nach jenem Instanzenzug, in dem der angefochtene Bescheid erlassen worden sei. Da der Bescheid des Stadtsenates vom 17. Juni 1985 im gemeindlichen Instanzenzug erlassen worden sei, stehe daher jedenfalls das Rechtsmittel der Vorstellung offen. Er habe die Vorstellung an die OÖ. Landesregierung gerichtet. Über die Vorstellung hätte diese Behörde und nicht der Landeshauptmann von Oberösterreich zu entscheiden gehabt. Der angefochtene Bescheid sei daher von einer unzuständigen Behörde erlassen worden, inhaltlich rechtswidrig und leide überdies an Begründungsmängeln, weil er keine entsprechende Begründung dafür enthalte, auf Grund welcher konkreter Erwägungen die belangte Behörde davon ausgegangen sei, daß die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz unzulässig sei.

Was zunächst das vom Beschwerdeführer für verletzt erachtete Recht, nicht der Übertretung des § 367 Z. 26 GewO 1973 bestraft zu werden, anlangt, so ist der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen, daß das Straferkenntnis der Erstbehörde im Instanzenzug vom Stadtsenat der Stadt Linz behoben wurde. Da sohin mit dem Bescheid des Stadtsenates der Stadt Linz die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen der angeführten Übertretung beseitigt wurde, wurde der Beschwerdeführer mit der Zurückweisung seiner Vorstellung gegen diesen Bescheid mit dem angefochtenen Bescheid in diesem Beschwerdepunkt jedenfalls nicht verletzt. Was zunächst das vom Beschwerdeführer für verletzt erachtete Recht, nicht der Übertretung des Paragraph 367, Ziffer 26, GewO 1973 bestraft zu werden, anlangt, so ist der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen, daß das Straferkenntnis der Erstbehörde im Instanzenzug vom Stadtsenat der Stadt Linz behoben wurde. Da sohin mit dem Bescheid des

Stadtsenates der Stadt Linz die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen der angeführten Übertretung beseitigt wurde, wurde der Beschwerdeführer mit der Zurückweisung seiner Vorstellung gegen diesen Bescheid mit dem angefochtenen Bescheid in diesem Beschwerdepunkt jedenfalls nicht verletzt.

Aber auch die Ausführungen zum weiteren sich aus dem Beschwerdevorbringen ergebenden Beschwerdepunkt, nämlich daß seine Vorstellung nicht zurückgewiesen werde, sind nicht berechtigt.

Gemäß Art. 118 Abs. 1 B-VG ist der Wirkungsbereich der Gemeinde ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener. Nach Abs. 4 des Art. 118 B-VG hat die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 119 a Abs. 5 - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Art. 119 a) zu. Gemäß Art. 119 a B-VG üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Nach Art. 119 a Abs. 3 B-VG stehen das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben. Gemäß Art. 119 a Abs. 5 B-VG kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Art. 118 Absatz 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) anordnen, daß die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet. In Ausführung dieser Bestimmungen erging das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, dessen § 2 Abs. 1 zufolge die Aufsicht des Bundes dahin auszuüben ist, daß die Gemeinde bei Besorgung ihrer Aufgaben (§ 1 Abs. 3) - das sind solche, die von der Gemeinde in Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich (Art. 118 B-VG) zu besorgen sind - die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Aufsichtsbehörde ist nach § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann. Nach der Anordnung des § 7 Abs. 1 leg. cit. kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Art. 118 Abs. 4 B-VG) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben. § 7 Abs. 6 leg. cit. bestimmt, daß gegen den Bescheid eines Organs einer Stadt mit eigenem Statut eine Vorstellung nicht zulässig ist. Gemäß Artikel 118, Absatz eins, B-VG ist der Wirkungsbereich der Gemeinde ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener. Nach Absatz 4, des Artikel 118, B-VG hat die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 119, a Absatz 5, - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Artikel 119, a) zu. Gemäß Artikel 119, a B-VG üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Nach Artikel 119, a Absatz 3, B-VG stehen das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben. Gemäß Artikel 119, a Absatz 5, B-VG kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Artikel 118, Absatz 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) anordnen, daß die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet. In Ausführung dieser Bestimmungen erging das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 123 aus 1967,,

dessen Paragraph 2, Absatz eins, zufolge die Aufsicht des Bundes dahin auszuüben ist, daß die Gemeinde bei Besorgung ihrer Aufgaben (Paragraph eins, Absatz 3,) - das sind solche, die von der Gemeinde in Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich (Artikel 118, B-VG) zu besorgen sind - die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Aufsichtsbehörde ist nach Paragraph 3, Absatz eins, dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann. Nach der Anordnung des Paragraph 7, Absatz eins, leg. cit. kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Artikel 118, Absatz 4, B-VG) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben. Paragraph 7, Absatz 6, leg. cit. bestimmt, daß gegen den Bescheid eines Organs einer Stadt mit eigenem Statut eine Vorstellung nicht zulässig ist.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zwischen dem Instanzenzug (Art. 118 Abs. 4 B-VG) und der staatlichen Aufsicht (Art. 119 a B-VG) zu unterscheiden ist. Die instanzenmäßige Überprüfung von Verwaltungsakten ist im eigenen Wirkungsbereich auf die Instanzen innerhalb der Gemeinde beschränkt. Es gibt keine den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich übergeordnete Instanz. Dem steht die staatliche Aufsicht gegenüber, in deren Rahmen auch das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde (Abs. 5 des Art. 119 a B-VG) vorgesehen ist. Die Vorstellung kann erst "nach Erschöpfung des Instanzenzuges" erhoben werden. Mit ihr wird ein von dem Verwaltungsverfahren in der Gemeinde völlig getrenntes Verwaltungsverfahren vor der Aufsichtsbehörde eingeleitet, das keine instanzenmäßige Fortführung des Verfahrens vor den Gemeindeorganen ist, sondern ein unter dem Titel der staatlichen Aufsicht stattfindendes besonderes Verfahren darstellt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zwischen dem Instanzenzug (Artikel 118, Absatz 4, B-VG) und der staatlichen Aufsicht (Artikel 119, a B-VG) zu unterscheiden ist. Die instanzenmäßige Überprüfung von Verwaltungsakten ist im eigenen Wirkungsbereich auf die Instanzen innerhalb der Gemeinde beschränkt. Es gibt keine den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich übergeordnete Instanz. Dem steht die staatliche Aufsicht gegenüber, in deren Rahmen auch das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde (Absatz 5, des Artikel 119, a B-VG) vorgesehen ist. Die Vorstellung kann erst "nach Erschöpfung des Instanzenzuges" erhoben werden. Mit ihr wird ein von dem Verwaltungsverfahren in der Gemeinde völlig getrenntes Verwaltungsverfahren vor der Aufsichtsbehörde eingeleitet, das keine instanzenmäßige Fortführung des Verfahrens vor den Gemeindeorganen ist, sondern ein unter dem Titel der staatlichen Aufsicht stattfindendes besonderes Verfahren darstellt.

Es ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, daß es für den Instanzenzug darauf ankommt, welche Behörde den Bescheid erlassen hat, und nicht darauf, welche ihn erlassen hätte sollen. So hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 13. Mai 1963, Slg. Nr. 6028/A, ausgesprochen, daß es für die Beurteilung des administrativen Instanzenzuges nicht maßgebend ist, in welchem Behördenbereich der unterinstanzliche Bescheid gesetzmäßigerweise hätte erlassen werden sollen, sondern in welchem Behördenbereich er tatsächlich erlassen wurde. Der Gerichtshof hat an dieser Rechtsprechung auch in der Folge festgehalten (vgl. aus jüngster Zeit das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1985, Zl. 84/04/0059; hinsichtlich der zitierten, nicht veröffentlichten hg. Entscheidungen wird auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, hingewiesen). Im Beschwerdefall wurde daher über die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, der nach § 48 Abs. 2 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1980-StL. 1980, Kundmachung der OÖ. Landesregierung vom 3. März 1980 über die Wiederverlautbarung des Statutes für die Landeshauptstadt Linz, LGBl. Nr. 10/1980 als Behörde des eigenen Wirkungsbereiches eingerichtet ist, zu Recht vom Stadtsenat der Stadt Linz als zuständige Berufungsbehörde entschieden (vgl. dazu auch das schon zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1985, Zl. 84/04/0059). Es ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, daß es für den Instanzenzug darauf ankommt, welche Behörde den Bescheid erlassen hat, und nicht darauf, welche ihn erlassen hätte sollen. So hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 13. Mai 1963, Slg. Nr. 6028/A, ausgesprochen, daß es für die Beurteilung des administrativen Instanzenzuges nicht maßgebend ist, in welchem Behördenbereich der unterinstanzliche Bescheid gesetzmäßigerweise hätte erlassen werden sollen, sondern in welchem Behördenbereich er tatsächlich erlassen wurde. Der Gerichtshof hat an dieser Rechtsprechung auch in der Folge festgehalten vergleiche , aus jüngster Zeit das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1985, Zl. 84/04/0059; hinsichtlich der zitierten, nicht veröffentlichten hg. Entscheidungen wird auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes,

Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, hingewiesen). Im Beschwerdefall wurde daher über die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, der nach Paragraph 48, Absatz 2, des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1980-StL. 1980, Kundmachung der OÖ. Landesregierung vom 3. März 1980 über die Wiederverlautbarung des Statutes für die Landeshauptstadt Linz, Landesgesetzblatt Nr. 10 aus 1980, als Behörde des eigenen Wirkungsbereiches eingerichtet ist, zu Recht vom Stadtsenat der Stadt Linz als zuständige Berufungsbehörde entschieden vergleiche , dazu auch das schon zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1985, Zl. 84/04/0059).

Bei der vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung hingegen handelt es sich - wie vorstehend dargelegt - um ein im Rahmen der staatlichen Aufsicht eingeräumtes Rechtsmittel, über das jene Behörde zu entscheiden hat, der das Aufsichtsrecht insbesondere auch darüber zusteht, daß die Gemeinde ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet. Dieses Aufsichtsrecht kommt nach Art. 119 a Abs. 3 B-VG in Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung dem Bund zu, wobei Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes der Landeshauptmann ist. Schreitet demnach eine Behörde des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in einer zum Bereich der Bundesvollziehung gehörenden Angelegenheit, die der Gemeinde nicht zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen wurden, ein - bei der Ahndung der Übertretung des § 367 Z. 26 GewO 1973 handelt es sich um eine solche Angelegenheit (vgl. auch § 337 GewO 1973) - , so hat zwar über die gegen die Entscheidung dieser Behörde erhobene Berufung die im Instanzenzug der Gemeinde berufene Behörde zu entscheiden, über die gegen den Berufungsbescheid erhobene Vorstellung jedoch entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht die Landesregierung, sondern - da die Gemeinde ihren Wirkungsbereich in einer Angelegenheit aus dem Bereich der Bundesvollziehung überschritt - der Landeshauptmann. Es ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn im Beschwerdefall der Landeshauptmann in Hinsicht darauf, daß der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz ein Organ einer Stadt mit eigenem Statut ist, die Vorstellung des Beschwerdeführers mit dem Hinweis auf § 7 Abs. 6 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, demzufolge gegen den Bescheid eines Organs einer Stadt mit eigenem Statut eine Vorstellung nicht zulässig ist, als unzulässig zurückwies, ohne daß es einer weiteren Begründung hiefür bedurft hätte. Bei der vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung hingegen handelt es sich - wie vorstehend dargelegt - um ein im Rahmen der staatlichen Aufsicht eingeräumtes Rechtsmittel, über das jene Behörde zu entscheiden hat, der das Aufsichtsrecht insbesondere auch darüber zusteht, daß die Gemeinde ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet. Dieses Aufsichtsrecht kommt nach Artikel 119, a Absatz 3, B-VG in Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung dem Bund zu, wobei Aufsichtsbehörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes der Landeshauptmann ist. Schreitet demnach eine Behörde des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in einer zum Bereich der Bundesvollziehung gehörenden Angelegenheit, die der Gemeinde nicht zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen wurden, ein - bei der Ahndung der Übertretung des Paragraph 367, Ziffer 26, GewO 1973 handelt es sich um eine solche Angelegenheit vergleiche , auch Paragraph 337, GewO 1973) - , so hat zwar über die gegen die Entscheidung dieser Behörde erhobene Berufung die im Instanzenzug der Gemeinde berufene Behörde zu entscheiden, über die gegen den Berufungsbescheid erhobene Vorstellung jedoch entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht die Landesregierung, sondern - da die Gemeinde ihren Wirkungsbereich in einer Angelegenheit aus dem Bereich der Bundesvollziehung überschritt - der Landeshauptmann. Es ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn im Beschwerdefall der Landeshauptmann in Hinsicht darauf, daß der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz ein Organ einer Stadt mit eigenem Statut ist, die Vorstellung des Beschwerdeführers mit dem Hinweis auf Paragraph 7, Absatz 6, des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, demzufolge gegen den Bescheid eines Organs einer Stadt mit eigenem Statut eine Vorstellung nicht zulässig ist, als unzulässig zurückwies, ohne daß es einer weiteren Begründung hiefür bedurft hätte.

Da sohin schon der Inhalt der Beschwerde erkennen läßt, daß die behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da sohin schon der Inhalt der Beschwerde erkennen läßt, daß die behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 21. Jänner 1986

**Schlagworte**

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (siehe auch B-VG Art118 Abs2 und Abs3) Instanzenzug Instanzenzug  
Zuständigkeit Allgemein

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1986:1985040196.X00

**Im RIS seit**

16.06.2005

**Zuletzt aktualisiert am**

24.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)